

**Dienststelle Gesundheit und Sport**

Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

Luzern, 4. Juli 2020

**COVID-19: Allgemeinverfügung betreffend Sicherstellung des Contact Tracings bei Besucherinnen Besuchern von Clubs**

Gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-VO besondere Lage; SR 818.101.26) haben Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen (Art. 4 Abs. 1). Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen (Abs. 2 Bst. a). Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 5 erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus in Clubs (Diskotheken, Tanzlokale etc.) stellt wegen der hohen Besucherzahlen, der freien Zirkulation der Besucherinnen und Besucher und des engen Körperkontakts beim Tanzen und Kommunizieren eine grosse Herausforderung dar. Umso wichtiger ist die Erhebung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher und des Personals durch die Clubs, um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines Covid-Falles unter den Club-Besucherinnen und Besuchern sicherzustellen. Im Hinblick darauf sind konkretisierende Vorgaben über die Erhebung der Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit zu erlassen. Die Daten sollen es der Dienststelle Gesundheit und Sport als zuständiger Behörde ermöglichen, bei Auftreten eines Covid-Falles unter den Besucherinnen und Besuchern die anderen Besucherinnen und Besucher sowie das Personal per SMS und/oder E-Mail sofort zu kontaktieren, um ihnen die im konkreten Fall angezeigten Verhaltensempfehlungen mitzuteilen.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport erlässt deshalb hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes und § 4 Abs. 2f der kantonalen Epidemienverordnung vom 22. November 2016 (KEpV; SRL Nr. 835) folgendes:

## Allgemeinverfügung:

1. Die im Kanton Luzern gelegenen Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit werden verpflichtet, gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport über die E-Mail-Adresse [humanmedizin.lu@hin.ch](mailto:humanmedizin.lu@hin.ch) unter dem Betreff «Club-Kontakte» bis 6. Juli 2020 folgende Angaben bekannt zu geben:
  - a. Name / Bezeichnung und Adresse des Betriebes;
  - b. Name, Vorname, vollständige Adresse, Handy-Nummer und E-Mail-Adresse der für den Betrieb verantwortlichen Person;
  - c. E-Mail-Adresse und Handy-Nummer von höchstens drei Personen, welche der Dienststelle Gesundheit und Sport auf Verlangen die Besucherliste eines jeden Tages / Abends innert zwei Stunden übermitteln können. Mindestens eine dieser Kontaktpersonen muss täglich zwischen 0700 und 2200 Uhr erreichbar sein.
2. Die Clubs und Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit werden verpflichtet,
  - a. folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass ins Lokal zu erheben: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, sowie Zeit des Eintritts in und des Austritts aus dem Club;
  - b. die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass ins Lokal zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Zudem werden sie verpflichtet, die Handynummer mindestens stichprobeweise und bei mindestens 20% der Gäste zu verifizieren und die geprüften Nummern bei den Kontaktangaben zu markieren;
  - c. die Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern pro Tag so zu verwalten, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert 2 Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können, vorzugsweise als Excel-Liste.

Diese Vorgaben gelten sinngemäss für das in den Clubs und Bars arbeitende Personal.
3. Die Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit stellen sicher, dass eine der drei Personen gemäss Ziff. 1 Buchstabe c der Dienststelle Gesundheit und Sport auf erstmaliges Ersuchen die Besucherliste eines bestimmten Tages innert maximal zwei Stunden übermittelt. Die Erreichbarkeit der Person muss täglich zwischen 0700 und 2200 Uhr sichergestellt sein.
4. Die Tanzlokale dürfen die erhobenen Daten ausschliesslich für den Zweck gemäss Ziffer 3 verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten gemäss Ziffer 2 vierzehn Tage nach ihrer Erhebung gelöscht werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (4. Juli 2020 / 1200 Uhr) in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie ist im Kantonsblatt zu publizieren sowie auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).
6. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Angelegenheit und der grossen Bedeutung des betroffenen Rechtsgutes – Gesundheit der Bevölkerung – wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40).

DIENSTSTELLE GESUNDHEIT UND SPORT



Dr. med. Roger Harstall  
Kantonsarzt



David Dürr  
Dienststellenleiter

Mitteilung an:

- Regierungsrat (via Staatskanzlei)
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Luzerner Polizei
- Gemeinden des Kantons Luzern (via VLG)
- Stadt Luzern